



Nr. 150. Mittag-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 29. März 1867.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 28. März.

21. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind überfüllt; in der Hofloge die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin, von Baden und Sachsen-Weimar, der Prinz Nicolaus von Nassau, später der Kronprinz. Am Tische der Bundes-Commissarien Graf Bismarck, v. d. Heydt und Graf zu Culemburg, v. Savigny und mehrere Vertreter der verbündeten Regierungen. — Der Abg. Bessel ist der dritten Abtheilung zugewiesen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein: Schlussberatung über den Antrag von Bouneß und Genossen, betreffend die Geschäftsordnung. Abg. Ahlmann hat dazu das Amendement gestellt: Anträge und Interpellationen, welche von Abgeordneten nichtdeutscher Nationalität gestellt werden, gelangen auch dann, wenn sie nicht von Abgeordneten deutscher Nationalität unterstützt werden, zur Discussion und Abstimmung.

Der Präsident bemerkte, daß er diesen Antrag, der nicht als Amendement gelten könne, jetzt nicht zur Debatte stellen werde.

Der Referent für die Schlussberatung, Abg. v. Unruh (Magdeburg) hat folgenden Antrag gestellt: Der Reichstag wolle beschließen: dem Antrage von Bouneß und Genossen zu § 49 der Geschäfts-Ordnung des Reichstags folgenden Zusatz zu machen:

"Ist ein Mitglied des Reichstags, welches ein Amendement beantragt hat, bei der Beratung des Gegenstandes nicht zum Worte gelangt, so erhält dasselbe nach dem Schluß der Discussion das Wort auf fünf Minuten, worauf ein anderes Mitglied fünf Minuten dagegen sprechen kann."

Die Zustimmung zu erhalten. Er begründet denselben wie folgt: Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, die auch für die Bevölkerungen des Reichstages angenommen ist, kennt ursprünglich nur die Form der Vorberatung im Wege der Commission. In der Commission aber fanden die Antragsteller von Amendements Gelegenheit, dieselben zu verteidigen und auch in den gedruckten Berichten mußten ihnen in auskömmlicher Weise Rechnung getragen werden. Später nahm man im Abgeordnetenhaus die Vorberatung und Schlussberatung an, eine Behandlungsort, die dem im englischen Parlamente gebrachten Verfahren entspricht, und nun lag allerdings die Möglichkeit vor, daß ein Amendementssteller nicht dazu kommen könnte, die Lendenz und die Gründe seines Amendements zu entwenden. Das rührte zum Theil daher, weil wir nicht ganz das englische Verfahren adoptirt haben und noch die Rednerliste besitzen. Da man nun nicht beitreten kann, daß gewisse Amendements den Charakter selbstständiger Anträge haben, so fragt es sich, ob wir diesen Amendementsstellern das Recht der Antragsteller einzuräumen und damit Gefahr laufen wollen, fünf bis sechs Reden zu hören, die mit der Sicherung, daß es sich nur um zwei Worte handle, beginnen, aber doch ihre halbe Stunde dauern. Dies scheint mir nicht würdig zu sein.

Andererseits kann man solche Amendementssteller nicht mundtot machen wollen und deshalb ist der Vorschlag gemacht, ihnen fünf Minuten das Wort zu gestatten. Ich glaube, daß im englischen Parlamente eine solche Bestimmung nicht existirt, wohl aber im nordamerikanischen Repräsentantenhaus. Was die Frage anbetrifft, ob noch weitere fünf Minuten zur Entgegnung auf die Gründe der Antragsteller gestattet werden sollen, so will ich keinen befordernden Antrag dagegen stellen, würde mich aber, wenn von anderer Seite die Streichung dieses Passus vorgeschlagen werden sollte, dem anschließen. Ich empfehle also die Annahme des Antrages.

Abg. v. Binde-Hagen: Ich bedauere, mich gegen den Antrag aussprechen zu müssen. Der hr. Referent hat auf England hingewiesen. Aber in England kann Jeder sprechen, so lange er will und wenn die Verhandlung 14 Tage dauert. Solche Prinzipien bestehen nicht in den Geschäfts-Ordnungen anderer Staaten; überall ist ein Schlußantrag zulässig, um die Debatte auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Wir haben hier stürzigenfalls die Praxis gestellt, einen Schlußantrag so lange abzuwarten, bis alle hervorragenden Redner, die sich zum Worte gemeldet haben, gehabt sind; deshalb sehe ich für den Antrag kein Bedürfnis. Um irgend eine einfache Klärung braucht man die Verhandlungen nicht aufzuhalten, ich begreife nicht, wie man es zuläßt zu finden, daß der oder jener Amendementssteller dem Hause gegen seinen Willen eine Rede octroyirt. Wenn das Gebrauch werden soll, dann könnte es wohl kommen, daß gegen Schluß der Debatte noch schnell ein Amendement gestellt wird, blos um noch eine Rede halten zu können. Das wäre eine Bevorzugung der Minorität, die man ständig einen Missbrauch nennen könnte. Nun noch einige praktische Bedenken. Der Amendementssteller soll also wirklich gesprochen haben und der Präsident fragt, wer ihm antworten möge. Es melden sich stracks ein Dutzend Redner. Soll man dann zur Auslosung schreiten? Und nun soll der Antragsteller blos fünf Minuten sprechen dürfen.

Soll der Präsident ihm mit der Uhr in der Hand obserbiren. Gie kann man doch mit der Uhr in der Hand, aber nicht das Zeitmaß einer Rede in solcher Weise bestimmen. Auf dem deutschen Handelsstage und dem deutschen Abgeordnetentage hat man in dieser Beziehung Proben ange stellt, die sehr unbefriedigend ausgefallen sind. Außerdem wird das Haus wirklich interessante Redner nicht so beschränken wollen und sie mit dem Rufe: "Fortreden!" ermuttern, dem der Präsident, der gern den Wünschen der Majorität Rechnung trägt, stetslich willfahren möchte. Wenn man auf Amerika exempliziert hat, so möchte ich doch sagen, daß wir uns vor den Scenen im dortigen Senat und Repräsentantenhaus gehorsam bedanken. Im Uebrigen möchte ich über den Antrag gern die Meinung unseres verehrten Herrn Präsidenten hören.

Präsident Dr. Simson: Das steht mir nicht zu, so lange ich den Vorsitz führe.

Abg. v. Carlowitz: Für den Amendementssteller ist es, wenn er nicht zum Worte kommt, ein ganz besonderer Uebelstand, daß die Vorrede sein Amendement besprechen und daß er deren Einmündung also unbeantwortet lassen müßt. Es bliebe ihm dann nur eine persönliche Bemerkung übrig, deren Ausdehnung aber bestimmt sehr beschränkt ist. Ein großer Zeitverlust wird durch die Verstatzung von fünf Minuten nicht herbeigebracht, und wer diese für einen Antrag benutzen will, kann ihn heimlichemotivieren.

Abg. Bouneß: Man braucht nur daran zu erinnern, daß die Anträge, welche eingebracht werden, zur Abstimmung gelangen, um die Darstellung des Abg. v. Binde doch nicht ganz zutreffend und es angemessen zu finden, daß die Lendenz und Tragweite solcher Amendements entwickelt werden müssen. Die Erwägung zur Rede kann gemischaucht werden, aber wenn dies auch möglich ist, so steht die Rücksicht auf die Sache selbst doch höher als solche Bedenken. Unsere Beratung soll eine möglichst gründliche sein; wie geht das, wenn nicht sämtliche Amendementssteller zum Worte kommen? Die Minorität schwelt stets in Gefahr, benachteiligt zu werden, deshalb sollte jede Regel, die ihr Schutz gewährt, willkommen sein. Das Bedürfnis für unseren Antrag ist übrigens nicht erst jetzt hervorgetreten, sondern schon bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, wie ja eine unserer Anträge gleiche Bestimmung schon in der vom Abg. Lasker dem Hause vorgelegten Geschäftsordnung enthalten ist.

Abg. Graf Schwerin: Ich bin gegen den Antrag und finde zunächst die Beschränkung der Zeit ganz unangemessen. Sollen die Amendementssteller sprechen, dann muß ihnen die volle Freiheit gewährt werden, ich finde aber dafür keine Veranlassung. Sie können lieber ihre Motive gleich ihren Anträgen hinzufügen und ich möchte lieber Geld für Drucksachen bewilligen, als die Zeit für Amendements. Wenn dieselben irgendwie Sympathien im Hause finden, so erhalten die Antragsteller gewiß Gelegenheit, zu sprechen. Die Annahme des Antrages würde die Amendementsverbissachen und alle Vortheile der Vor- und Schlussberatung verloren geben lassen.

Abg. Dr. Gneist: Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ist blos für Gesetzesmänner berechnet, hier aber wird ein Verfassungsentwurf diskutirt, bei dem jedes Amendement die Schwere eines neuen Gesetzesvorschlags hat. Deshalb ist es nothwendig, einem Antrage, der Unterhaltung im Hause gefunden hat, die nothwendige Bearbeitung zu gestatten. Allerdings ist es eine Willkür, die Rede auf fünf Minuten zu beschränken, aber unsere ganze Lage ist ja eine ungewöhnliche. Nehmen wir den Antrag an, wir werden dann jeden Schein einer Benachteiligung der Minorität vermeiden.

Abg. Wagener (Neu-Stettin): Wenn man den Antrag hört, sollte man meinen, daß hier zu wenig gesprochen werde, doch möchte ich dies für eine entschiedene Verleumdung erklären. Man muß auch nicht glauben, daß es

doch blos um ein Amendement handelt. Wir sind viel reichlicher bedacht und haben es bis zu zehn Amendements gebracht. Man wird also eventualiter eine Verlängerung von zehn Minuten zu beanspruchen. Meine Ansicht ist, daß es die Pflicht jeder politischen Partei, dafür zu sorgen, daß ihre Redner, wenn sie zum Worte gelangen, auch die Amendements ihrer Partei genug vertheidigen. Wenn dies geschieht, ist der Antrag unnötig.

Die Debatte wird geschlossen.

Referent Abg. v. Unruh (Magdeburg): Die Gründe der Gegner haben mich nicht überzeugt. Allerdings haben die Antragsteller mehr Recht als andere Redner. Was den Schluß der Debatte anbetrifft und die Abstimmung, die dadurch verursacht wird, daß man diesen oder jenen Redner noch hören möchte, so scheint mir derselbe doch beträchtlicher zu sein, als dann, wenn man die Antragsteller sprechen läßt und die anderen Redner nicht mit in den Raum zu nehmen braucht. Die Amendements können hier auch schriftlich gestellt werden, sind sie also mit weitläufigen Motiven versehen, so nimmt deren Verleistung eben so viel Zeit weg, als eine Rede von fünf Minuten. Gewiß wollen wir keine Zeitverschwendungen, aber wir werden uns überhaupt nach Kräften. In Frankreich gehört eine festständige Sitzung zu den äußersten Seltenheiten; hier, wo wir fast täglich discutiren, ist sie gar nicht ungewöhnlich. Das immer wiederkehrende Motiv, unsere Verhandlungen abzulösen, kann ich nicht gelten lassen. Ich empfehle nochmals den Antrag.

Präsident Dr. Simon: Ich werde das Amendement Ahlmann, das in keiner Beziehung zu dem vorliegenden Antrage steht, nicht zur Abstimmung bringen und gebe einen selbständigen Antrag in dieser Richtung anheim.

Bei der Abstimmung ergibt sich weder für noch gegen den Antrag eine entschiedliche Majorität; bei der Abstimmung stellt sich heraus, daß 253 Abgeordnete gestimmt haben, 125 für, 128 gegen den Antrag. — Der Antrag ist mithin abgelehnt.

Es folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung u. s. w.

Das Haus geht zur Vorberatung des Abschnittes V des Verfassungsentwurfs (Reichstag) über, der die Art. 21 bis 29 umfaßt und zwar zunächst zur Specialdiscussion über Art. 21. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

Zu diesem Artikel sind folgende Amendements eingebrochen:

1) Von dem Abg. Fries: hinter die Worte „directen Wahlen“ einzufügen: mit geheimer Abstimmung.

2) Von den Abg. Graf Hirschel v. Donnersmarck und v. Unruh: statt des Schlusses folgenden neuen Artikel einzuschalten: Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein befreites Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

3) Von dem Abg. v. Carlowitz: Art. 21. „Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung her. Bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes sind hierbei die Bestimmungen des königl. preuß. Gesetzes vom 15. October 1866 maßgebend. Abweichungen für die übrigen verbündeten Staaten sind nur in soweit zulässig, als die dort derselben bestehende von der preußischen abweichende Particulargelehrung verhindert. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen, jedoch hat jedes Einzelne der zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Ein Überschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamt-Bewohner eines Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgestellt.“

4) Von dem Abg. Simon: den letzten Satz des Artikels 21 so zu fassen: Alle Beamten im unmittelbaren Dienste eines Staates, mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Rechtsanwälte und Notare, sowie alle Beamten im Dienste des Bundes sind nicht wählbar.

5) Von dem Abg. Hering: Art. 21. Der Reichstag geht aus allgemeinen, directen und geheimen Wahlen hervor, für welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes die Bestimmungen des königlichen preuß. Gesetzes vom 15. October 1866 maßgebend. Abweichungen für die übrigen verbündeten Staaten seit dem 1. Januar 1867 sind insofern zulässig, als die dort derselben bestehende von der preußischen abweichende Particulargelehrung verhindert. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen, jedoch hat jedes Einzelne der zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Ein Überschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamt-Bewohner eines Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgestellt.“

6) Von dem Abg. Ausfeld: Art. 21. Der Reichstag geht aus allgemeinen, gleichen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung her, für welche u. s. w. (nach dem Hering'schen Antrag).

7) Von dem Abg. Zachariae: Dem Artikel 21 einen besonderen Artikel voranzustellen: „Der Reichstag besteht aus einem Ober- und einem Unterauße.“

Von dem Abg. Graf Galen: Neuer § 21. Der Reichstag besteht aus zwei Versammlungen, dem Ober- und dem Unterauße. Ersteres wird gebildet: a. aus Vertretern der einzelnen Länder, zwei für jede Stimme, welche aus dem Herrenhause oder den Ersten Kammer der verschiedenen Staaten durch die resp. Regierungen zu bezeichnen sind; b. aus den Hauptern der früher reichsunmittelbaren, jetzt mediatisierten fürstlichen und gräflichen Familien; c. und zwar primo loco aus denjenigen Souveränen, welche früher oder später geneigt sein könnten, ihre Souveränität in die Hände des Bundes freiwillig niederzulegen. — Artikel 22. Das Unterauße geht aus allgemeinen und so weiter mutatis mutandis. — Motive. Die durch die Geschichte hingänglich erprobte Nothwendigkeit eines Mittelgliedes zwischen Regierung und Wahlen erhalten.

Von dem Abg. v. Brünne: Art. 21. Der Reichstag wird bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes unter folgenden, das bisherige Wahlrecht abändernd und in dasselbe aufzunehmenden Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes gewählt, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

1) Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde aufzunehmenden Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zuletzt gezeigt und einen eigenen Haushalt hat. Als eigener Haushalt gilt ein eigener Herr oder das Halten von Dienstboten. 2) Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der das 20. Lebensjahr zuletzt gezeigt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört hat. 3) Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zugelassen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Von letzterer Bestimmung werden in den Militär-Wahlbezirken alle Militärpersonen nicht betroffen. Das Wahlrecht wird in Berlin entweder durch Stimmabgabe zu Protocoll oder durch offene in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ausgeübt. — In den Motiven wird u. a. gesagt: „Es entspricht der Manneswürde und dem Charakter des Deutschen, daß Jedermann, der dazu berufen wird, ein wichtiges, ihn selbst ehrendes Recht auszuüben, aus seiner Überzeugung kein Hehl mache. Und selbst wenn angenommen werden könnte, daß bei Ausübung des Wahlrechtes eine Bevorzugung von materiellem Nachteil einen Einfluß ausüben möchte, würde sogar dies Moment noch bei Weitem nicht so demoralisierend wirken, als das Prinzip der Heimlichkeit und die Verheimlichung, das im Laufe der Zeit den verderblichen Charakter auf den deutschen Charakter ausüben müßte.“

Zum Wort haben sich gemeldet 7 Abgeordnete für, 20 gegen die Vorlage der Regierungen. Für: Fries, Friedenthal, Wagener (Neu-Stettin), Pland u. s. w.; gegen: Eichholz, v. Sybel, v. Zehmen, Agricola, Grumbrecht, Dr. Gneist u. s. w. Es erhält zuerst das Wort der Abg. Fries (für die Vorlage): M. h.! Ich bin einverstanden mit dem ersten Theile des Art. 21, nicht aber mit dem Schluss, und möchte mein Amendement vertreten, hinter den Wörtern „directe Wahlen“ einzufügen „mit geheimer Abstimmung“. Dass das Wahlgesetz eine größere Festigkeit durch dessen Aufnahme in die Verfassung erhält und daß der Grundzirkel des allgemeinen und directen Stimmberechtes adoptiert wird, damit wird jeder einverstanden sein, aber auch die Frage, ob geheime, ob öffentliche Abstimmung, sollte alle Parteien einstimmig finden, denn die geheime soll bloss abstimmen stattdessen, damit jede Beeinflussung unmöglich sei. Eine Beeinflussung kann ja

von beiden Seiten stattfinden, blos mit dem Unterschiede, daß sie auf der einen eine autorisierte ist, auf der andern nicht. Man hat freilich gefragt, daß, wer seines Stimmberechtes würdig sein wolle, auch den politischen Mut haben müsse, seine Überzeugung kund zu thun. Nun, m. h., wir machen nicht Gesetze für ideale Staaten, sondern für die politischen und sozialen Verhältnisse, die in den Staaten des norddeutschen Bundes tatsächlich bestehen. Deshalb gehört die Frage des politischen Muttes nicht hierher. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, den Grundzirkel der geheimen Abstimmung aufzunehmen, besonders, wenn Sie das Prinzip der allgemeinen directen Wahlen als Fundamentalsatz in die Verfassung aufnehmen; ich halte dies für durchaus nothwendig, wenn die Wahlen als wahrer Ausdruck der Volksemeinung gelten sollen. (Bravo.)

Abg. Eichholz (Redakteur im Hannoverischen) (gegen die Vorlage): Ich stimme dem allgemeinen directen Wahlrecht bei, halte aber dafür, daß zwei Gesichtspunkte in Betracht kommen: erstens soll die politische Bildung und Theilnahme an allgemeinen öffentlichen Dingen, zweitens soll die politische Gesinnung gefährdet werden. Der erste Gesichtspunkt spricht für die allgemeinen directen Wahlen, der zweite für die geheimen Abstimmung. Über den Vortheil oder Nachtheil der geheimen Abstimmung ist viel gesagt worden, daß ich blos hinzufügen will, daß man den politischen Mut nicht habe, wenn man den Einzelnen zwinge, seine Existenz und die seiner Familie für seine Überzeugung aufs Spiel zu legen. Dazu kommt man auch nur in Zeiten politischer Ereignisse. Wir sollen aber Institutionen nicht für Ausnahmefälle, sondern für dauernde Zustände schaffen. Dann muß ich mich gegen die Ausschließung der Beamten vom gewöhnlichen Wahlrecht erklären. Unsere Beamten haben eine bedeutende Stellung inmitten unseres politischen und Volkslebens.

Sie sind aus dem Gelehrtenthum hervorgegangen, das den Fürsten in ihrem Kampfe gegen den Feudalismus die geistigen Waffen gegeben hat. Bei der Bildung des modernen Staates war dies gelehrte Beamtenthum von maßgebendem Einfluß. Es hat das deutsche Volk aus seiner Verkommenheit und Bildungslosigkeit nach dem dreißigjährigen Kriege emporgehoben und auch heute noch ist es ein wesentlicher Factor der Bildung unserer Zeit und einer der wesentlichsten Stützen des Staats. Eine solche Klasse, die in der Vergangenheit eine so breite Basis und so viel Verdienste um die Entwicklung des Staatswesens hat, von der Wahlbarkeit auszuschließen, würde ohne Bezeichnung der öffentlichen Interessen nicht möglich sein. Vergessen wir nicht, daß wir auf die praktischen Erfahrungen des gelehrten Beamtenthums großes Gewicht legen müssen.

Man hat eingewendet, daß das Beamtenthum zu abhängig von der Regierung sei und sich auch versucht fühlen könnte, durch sein Verhalten im Parlament Karriere zu machen. Diese Bedenken scheinen mir nicht so schwerwiegend, um damit den Ausfall so bedeutender geistiger Kräfte zu rechtfertigen. Es ist ein conservativer Grundzirkel, die geschickliche Continuität in politischen Dingen festzuhalten; ich glaube also, daß Sie, nachdem das gelehrte Beamtenthum Jahrhunderte lang ein wichtiger Theil der Gesetzgebung gewesen ist, einen bedeutamen geschichtlichen Zusammenhang aufgeben würden, wenn Sie dasselbe von der Wahlbarkeit ausschließen wollten.

Band, wo die Wissenschaft so fruchtbar in den Dienst des Volkes getreten und Deutschland dadurch zur ersten Nation der Welt geworden hat!

Wenn es der höchste und edelste Beruf eines Mannes ist, sich dem Gemeinwohl zu widmen und in den Dienst des Volkes zu treten und die höchste Freude eines Mannes, sich an den politischen Fragen zu beteiligen, so wird künftig ein Vater seinen Sohn, wenn er ihm diese Ehre zu Theil werden lassen will, nicht mehr auf Schulen und Universitäten schicken, sondern er wird ihn ein Handwerk lernen lassen; dann nur stehen ihm die Pforten des Parlamentes offen. (Auf links: sehr wahr!) Wenn Sie, meine Herren, diesen Paragraphen annehmen, so werden Sie — mögen Sie Entschädigung geben oder nicht — ein Parlament schaffen, von dem sich die Nation mit Gleichgültigkeit abwendet; die Geschichte wird dann wohl bald darüber hinweggehen; eine dauernde Institution kann dies aber niemals werden (Lebhafte Beifall links).

Vizepräsident Herzog v. Ujest übernimmt den Vorstoss.

Abg. Thissen (Pfarrer in Frankfurt a. M.) (für die Vorlage): Wir sind jetzt angelangt bei unserer eigenen häuslichen Einrichtung und da sind denn wesentliche Reparaturen und Umbauten vorgeschlagen, u. a. auch ein ganz neues Stadtwert durch die Forderung eines Oberhauses. — Allerdings hat die Einrichtung des Zweikamersystems in der Entwicklung des Repräsentativsystems einen notwendigen und heilsamen Zweck gebahnt und gute Dienste geleistet, indem dadurch eine Schranke errichtet wurde für die Thätigkeit einander entgegengesetzter Parteien. Diese Schranken sind aber jetzt durchbrochen durch den rapiden Wechsel des Grundbesitzes, wodurch der Feudal-Adel an Bedeutung verlor, durch den mächtigen Aufschwung des Handels und der Industrie, wodurch ein ganz neuer eigener Adel geschaffen wurde und durch die Macht der humanen Entwicklung, woraus der Adel der Intelligenz und der Menschenwürde hervorging. Eine allgemeine Bildung durchdringt jetzt das gesamme Volk und wenn ich auch die moderne Bildung nicht als absolut außergewöhnlich ansiehe kann, so ist doch nicht zu leugnen, daß in der städtischen und ländlichen Bevölkerung gegenwärtig eine Macht von Bildung enthalten ist, welche man in früheren Jahrhunderten nicht in der Sphäre des Adels antrof.

Die frühere spezifische Aufgabe des Adels, Bildung und Cultur zu verbreiten, ist dadurch verrückt worden; und der Adel hat es ja auch selbst erkannt, daß er nunmehr seine Interessen mit denen des gesammten Volkes verknüpfen muß, wenn er seine ererbte Würde beibehalten will. Ein vereintes Streben der höheren und niederen Stände ist deshalb jetzt überall sichtbar; und die bündelnden Regierungen haben dies im Verfassungsentwurf zu befürworten gefucht. Wir mögen uns deshalb wohl bitten, nach vergangenen Zuständen zurückzusehen. Das deutsche Volk ist conservativ im edelsten Sinne des Wortes; Rucht und Ordnung herrscht überall; es ist der Hüter alles Desseinen, was im germanischen Staate Grotes und Erhabenes liegt. Das deutsche Volk ist auch dankbar und legt die Sorge für seine Interessen in die Hand von Männern, die mit Wohlwollen den Glanz einer hohen Stellung verbinden. So ist es gekommen, daß durch die direkte Wahl des Volkes Fürsten, Grafen und Barone in diese Versammlung gekommen sind; und dieser vom Volke verlesene Glanz ist wohl nicht geringer anzuschlagen als die historischen Reminiszenzen von den Verdiensten der Ahnen. Bewohnen wir auch dem künftigen Reichstag diese Gestaltung; blühen wir uns, dem Reichstag eine Einrichtung zu geben, zu der das Volk offenes und ehrliches Vertrauen nicht hat. Wenn durch die Verweigerung der Diäten das Volk in seiner Wahl vernachlässigt wird, daß nur noch grobe Capitalisten gewählt werden können, und wenn hierüber noch ein Oberhaus eingerichtet wird, so hat das Volk wohl ein Recht zu sagen: „Wir sind vertraut und verlaufen!“ Wir müssen das Vertrauen zwischen Volk und Regierung befestigen und dem Misstrauen begegnen, welches vielfach gegen die Regierung im Volke vorherrscht. Ein Hindernis hierbei ist die feindselige Stellung mancher niederen Beamten gegen die Interessen des Volks. Sehen wir nicht rückwärts auf das alte System, sondern in die Zukunft, wo ein neuer Geist sich bewegt; sehen wir uns nicht nach einem zweiten Hause um, sondern gründen wir ein einziges großes Haus, wo die höheren und niederen Stände einträchtig wirken für das Wohl des deutschen Vaterlandes.

Abg. v. Behmen (Kammerherr in Sachsen, gegen die Vorlage): Ich wünsche kein Interimisticum, sondern ein definitives Wahlgesetz, das dem ganzen Entwurf zur Basis dient. Ich kann mich deshalb auch nicht recht befreunden mit den Ämendements, die das Interimisticum zu verbessern suchen. — Ein unbeschränktes Kopfwahlssystem mit dem Einkommensystem als bleibende Einrichtung kann ich nicht für angemessen halten. Ein solches Wahlssystem ist vielleicht zweckmäßig für eine Versammlung wie die gegenwärtige, die den Charakter einer Constituante hat, nicht aber als bleibende Einrichtung. Sie mögen Diäten zahlen oder nicht, der Charakter einer solchen Versammlung wird immer ein sehr wandelbarer sein; ein bleibender Rechtszustand läßt sich darauf nicht gründen. Ohne Diäten ist man in der Wahl der Personen außerordentlich beschränkt; bei uns (in Sachsen) ist es gar nicht ausführbar wegen der sozialen Lage der Wähler; und wenn man nun gar noch den Beamtenstand ausschließt, so werden die größten Verlegenheiten daraus entstehen. Wer für das allgemeine freie Wahlssystem ist, der kann unmöglich diese bedeutende, gebildete und angelebte Klasse der Beamten ausschließen. Man mag es doch den Wählern überlassen, ob sie Beamte wählen wollen oder nicht. — Ich kann deshalb für den Entwurf nur dann stimmen, wenn ich überzeugt werde, daß an einer Änderung das ganze Verfassungswerk scheitern würde; da ich nicht wünsche, daß der leitende Staatsmann auch an uns die Mahnung richte, die er gestern an jene Seite des Hauses (nach links deutend) gerichtet hat.

Abg. Wagener (Neustettin): Meine Herren, wenn ich meinerseits an den Artikel 21 lediglich mit dem Maßstabe der bisherigen Parteipolitik meiner spezielleren Freunde herantrete wollte, dann würde ich kaum noch eine längere Rede nötig haben, um zu dem Schluß zu gelangen, mich gegen diesen Artikel erklären zu müssen. Aber ich und meine Freunde haben uns bei der Verarbeitung dieser Verfassungsurkunde von Hauf aus auf den Standpunkt gestellt, der mir allein richtig zu sein scheint. Wir haben uns nicht damit beschäftigt, nachzufragen, ob wir im Stande wären, nach unserem Parteiprogramm eine bessere und uns wohlschmiedende Verfassungsurkunde zu entwerfen, sondern wir haben uns die Situation dahin klar gemacht, daß wir vor der Alternative gestellt sind, entweder den Bund, wie er uns auf der Basis dieser Verfassungsurkunde vorgelegt ist, anzunehmen oder aber einen besseren Bund zu Stande zu bringen. Ich habe deshalb auch stets im Laufe der Verhandlungen den Wunsch gegeben, daß wir uns vor Allem ansehen möchten als eine politische, staatsmännische Versammlung, von der in der Eröffnungsrede dieses Reichstages mit Wahrheit gesagt wurde, daß eine gleich seit Hunderten von Jahren nicht den Thron eines deutschen Fürsten umgeben habe. Ich möchte nicht, daß wir durch unsere Verhandlungen diesen Namen verlieren. Darum trete ich an die Prüfung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht mit einer bloßen Parteikritik heran, sondern ich frage mich höchstens, ob ich von Gewissens wegen diesen Festlegungen meine Zustimmung geben kann. M. H.! Wir haben in den letzten Tagen viel von der Verantwortlichkeit anderer Leute gesprochen, aber wir haben nie gesprochen von unserer eigenen Verantwortlichkeit, und es ist in der That der Hauptvorwurf aller deutschen Oppositionen bis heute gewesen, daß sie sich niemals der vollen Verantwortlichkeit ihrer Opposition bewußt gewesen sind. (Ruf: Oho! und sehr richtig!) Wir aber, meine Herren, wollen mit diesem Bewußtsein an die Verfassungsurkunde herantreten, daß wir mit der Vermerkung einzelner Bestimmungen derselben möglicher Weise ein ganzes großes Werk in Frage stellen, wofür einen Ersatz zu bieten wir nicht im Stande sind.

Dies vorausgeschickt, trage ich kein Bedenken, mich für den Inhalt des vorliegenden Artikels 21 auszusprechen. Ich kann nicht dasselbe sagen von allen meinen politischen Freunden, ich habe in dieser Beziehung eine von meinen Freunden etwas abweichende Stellung. Ich gebe zunächst von der Ausfassung aus, daß Wahlgesetze mehr oder weniger formale und untergeordnete Dinge sind und daß der Ausfall der Wahlen doch immer hauptsächlich bedingt werden wird von den in der Strömung der Zeit gerade vorwiegenden geistigen und politischen Tendenzen. Ich glaube auch, wenn die Wahlen zu diesem Hause auf Grund des Dreiklassensystems stattgefunden hätten, würden wir hier keine wesentlich anders zusammengesetzte Versammlung vor uns sehen. Deswegen kann ich auch die principielle Bedeutung des allgemeinen, gleichen, directen Wahlrechts nicht in der Weise betonen, wie das von mancher Seite her geschehen ist. Wir in Preußen haben bereits früher das allgemeine Wahlrecht besessen, wir können es nicht mehr beseitigen und wollen es nicht beseitigen; wir haben jetzt aus unserm bisherigen allgemeinen Wahlrecht nur hinweggebracht den Census und die indirekte Wahl, den Census, den ich stets für einen Anachronismus und eine Ungerechtigkeit gehalten habe, und das indirekte Wahlssystem, das ich als den eigentlichen Herd und Träger einer factischen Opposition und dominierenden Elitenherrschaft, nicht aber eines intelligenten Bürgerthums betrachte. Ich betrachte das allgemeine, directe Wahlrecht als das unabwählbare und unvermeidliche Symptom eines bestimmten sozialen und politischen Zustandes, als den politischen Ausdruck der That, daß unser fröhlicher corporativen Gestaltungen im Laufe der Zeit verloren gegangen und noch nicht ersetzt worden sind, und ich kann mich deshalb sehr wohl denjenigen Anschauungen anschließen, die das einzige Correctum der allgemeinen directen Wahl darin finden, daß wieder den jetzigen Zuständen entsprechende neue Corporationen zu begründen und in politische Wirksamkeit zu setzen.

Ich verlasse dabei durchaus nicht alle diejenigen Gefahren, die das all-

gemeine Stimmrecht mit sich führt. Ich möchte aber die Herren, die gegen das Principe sich erklären, dringend erläutern, daß sie sich nicht dabei beruhigen, bloß das allgemeine Stimmrecht zu bemängeln, sondern daß sie uns wenigstens die Grundzüge eines neuen besseren Wahlgesetzes vorzuschlagen versuchen. Sie würden dann wahrscheinlich zu der Überzeugung gelangen, daß das ein völlig unausführbares Unternehmen ist. Es bedarf keiner besseren Erfertigung des allgemeinen directen Wahlrechts als die allgemeine Wehrpflicht. Es ist die Krone aller Pflichten die, sein Leben für den Staat in die Schanze zu schlagen, und ich würde es nicht wagen zu verbündigen, daß ein Krammer in Berlin, weil er einen größeren Geldbeutel besitzt, mehr Recht zum Wählen besitzen müsse als jemand, dem dieser Geldbeutel fehlt, der aber aus der Schlacht bei Königgrätz mit dem Militär-Chrenzen erster Klasse zurückkehrte. Ich vertrete das allgemeine Wahlrecht mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren, die dasselbe in seinem Schoße birgt. Ich sage mir aber, daß man einen kranken Menschen nicht dadurch curirt, daß man einen Beschluß fällt, er solle di's Uebel, diese Krankheit nicht mehr haben, sondern dadurch, daß man ihm die rechten Heilmittel gibt. Ebenso steht die Sache bei dem allgemeinen Wahlrecht. Die Beseitigung der Gefahren, die ein gesellschaftliches und politisches Principe in sich enthält, kann nur erreicht werden durch die Geschichte selbst, d. h. durch die Entwicklung der diesem Principe entgegengesetzten Lebenskräfte und lebendigen Elemente, durch das gelehrte Wissen derer, die sich durch das allgemeine Stimmrecht bedroht und gefährdet fühlen. Und gerade ein Hauptvorzug des allgemeinen, directen Wahlrechts, meine Herren, liegt meiner Ansicht nach darin, daß dasselbe manche sociale und politische Crisen in Frage zu stellen begann und deswegen diese sociale Crisen zwingen mus, ihre Stellung zu vertheidigen und ihre Berechtigung durch sociale und politische Thaten auch ihrerseits nachzuweisen.

Das wird die Heilung unserer Zustände sein, und wenn wir noch so viel sprechen von den Gefahren des Cäsarismus, sofrage ich Sie, wer sind denn die Leute, die den Cäsarismus zu Hilfe rufen, wer sind denn die Verbündeten, die gewisse Gewaltzüchtungen gewiesen die bestrebt sind, in Frankreich möglich gemacht haben? Das ist die eitele, seige und mutlose Bourgeoisie, die stets nur ihren Geldbeutel zu retten sucht. (Bravo.) Darum — und das sage ich namentlich den Herren von dieser (der linken) Seite des Hauses — darum die Vorwürfe nur immer an die richtige Adresse gerichtet und wir werden uns über viel Fragen weit leichter verständigen als bisher! Ich gehöre auch zu denen, die, wenn es sich bloß um Parteianhäufungen handelt, ein Oberhaus für ganz unentbehrlich halten würden. Aber so wenig ich ein gutes Wahlgesetz im Augenblid zu machen weiß, ebenso wenig würde ich im Stande sein, Ihnen auch nur die Grundzüge eines deutschen Oberhauses vorzulegen, und ich möchte daher auch namentlich den Herrn Abgeordneten ihr Gütingen bitten, nicht immer die Bundes-Communarden zu einer solchen Arbeit einzuladen, sondern selbst dies Geschäft zu übernehmen. Ohne das, glaube ich, sind derartige Amendments nur Amendments nach der Melodie: „Lieber Maler, mal er mir“, und ich fürchte, alle diese Amendments sind darauf zugezchnitten, diese Verfassungsurkunde so zu verbessern und so vorstreichlich zu machen, daß dieselbe zuletzt für diesen norddeutschen Bund kaum noch brauchbar und praktikabel sein wird.

Was die Beamtenfrage betrifft, so werden Sie, da ich jetzt selbst die Ehre habe, preußischer Beamter zu sein, es mir vielleicht eher gestatten, für die Ausschließung derselben zu sprechen. Ich streiche mich zwar damit selbst aus der parlamentarischen Weltgesichts, aber mit dem Bewußtsein, nicht allzu unentbehrlich zu sein. Ich möchte aber namentlich dem Abg. für Stade, der vorhin so eifrig dagegen plädierte, die Frage vorlegen, ob er niemals andere Verfassungskundeln gelesen oder gelesen hat, denn er sprach ganz so, als ob diese Ausschließung ein抱hantes Attentat wäre, das die preußische Regierung recht eigentlich bei dieser Gelegenheit ausgegraben hätte. Es gibt nur wenige Verfassungen, die nicht das Beamtenamt entweder vollständig oder doch teilweise von der Wahlbarkeit ausgeschlossen haben, und selbst die Verfassungen der freiheitlichsten Republiken schließen mit einer gewissen Consequenz alle die Kategorien von Beamten aus, an die eigentlich gewöhnlich der Anspruch gestellt wird, über den Parteien zu stehen, die Kategorie der Gelehrten und Richter. Ich unterlaß es, meine Herren, nach dieser Richtung hin, daß nur gewisse Kreise der Beamtenwelt nicht wählbar sein sollen, ein Amendment zu stellen; ich bleibe auch hier meinem Grundsache treu, mich einfach auszusprechen und zu stimmen für den Wortlaut der Verfassung, wie er uns vorliegt. Die zweite Frage, die uns noch außerdem zu entscheiden obliegt, ist die der geheimen Abstimmung.

Ich werde gegen die Aufnahme des dieselbe fordenden Amendments stimmen, einmal weil es für die Gegenwart nicht nötig ist, da bis auf Weiteres ja nach dem Wahlgesetz gewählt werden soll, auf Grund dessen wir hier zusammengekommen sind, dies aber die geheime Abstimmung enthält, dann aber, weil ich meinerseits noch entschieden zweifelhaft bin, was auf diesem Gebiete das principiell Richtige ist. Bis jetzt hatte ich die öffentliche Abstimmung für das principiell Richtige, ich kann aber auch andererseits nicht verleugnen, daß es bei den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen eine ganze Menge von Personen giebt, bei denen allerdings geheime Abstimmung und freie Abstimmung als ziemlich gleichbedeutend erscheint. Und deshalb trage ich meinerseits noch Bedenken, schon heute über diese soziale Frage mich zu entscheiden. — Zusammengesetzt also, meine Herren, geht meine Bitte dahin, daß Sie auch bei diesem Artikel dem Grundsatz treu bleiben wollen, die Verfassungskundeln wenn irgend möglich, so anzunehmen, wie sie vorliegt, und ich fordere Sie auf, folgen Sie nicht bloss unseren Worten, sondern folgen Sie auch unseren Thaten. Denn ich glaube, daß wir in der That mit der Zurückhaltung in der Einrichtung neuer Amendments Ihnen das allernachahmenswerteste Beispiel gegeben haben. (Beifall)

Abg. v. Below (Landrat in Hohenhorst bei Mohrungen): (gegen den Artikel 21, Redner ist auf der Journalistentribüne zuerst schwer verständlich): Die künftige Zusammensetzung des Reichstages wird ein Hauptfaktor der kommenden Entwicklung der deutschen Verhältnisse sein; das Fundament aber des Reichstages sind die Wahlen, aus denen derselbe seine Zusammensetzung erhält. Um so ehrbare Vorstör ist bei dem Wahlgesetz anzuwenden. Ich habe zwar als Mitglied des Herrenhauses möglichst darauf hinzuwirken gesucht, das Wahlgesetz für diesen Reichstag möglichst auf der Grundlage zu Stande zu bringen, auf welcher wir jetzt hier beisammen sind. Ich habe mich gefreut, eine so respectable Versammlung hier zu finden, die ohne Beeinflussung selbst ohne die Aussicht auf Diäten hier zusammengekommen ist. (Hört! hört!) Meine principielle Besorgniß vor dem allgemeinen Wahlrecht ist aber damals zurückgehalten worden durch die Betrachtung der gerade vorhandenen Situation. Ich batte Vertrauen zu den damaligen erhöhten Situations, zu dem damaligen erhöhten Vertrauen zu dem weltlichen Leiter der Geschichte des Landes. Die allgemeine Wehrpflicht, die nicht nur eine militärische, sondern zugleich eine politische Schule ist, machte damals Propaganda für die Wahlen. Den demagogischen Unruhen standen damals die aus dem Felde heimgekehrten Soldaten gegenüber, und ihren Erzählungen von dem Heldenkönige mit ist es zu verdanken, daß fast überall so glänzende Wahlen stattfanden, daß namentlich in den äußersten Grenzen der Monarchie, in der Wiege von „Jung-Lithauen“ statt demokratischer Candidaten, Prinzen des königlichen Hauses, Mitglieder des Herrenhauses in den Reichstag gewählt wurden.

In solchen erhöhten Zeiten kann man mit Recht von einer vox populi vox der sprechen. Und von diesem Vertrauen ging ich auch aus, als ich für die Annahme unseres Wahlgesetzes damals wußte. Aber es kann nicht alle Tage eine Schlacht bei Königgrätz geschlagen werden; die materiellen Interessen werden sich von Neuem geltend machen, der Magen wird sein Recht verlangen und zu der Gleichheit der Rechte wird wieder das Streben nach Gleichheit der Gentilie in den Vordergrund treten. Die unteren Schichten des Volkes, denen doch Niemand ein übergroßes Maß von politischer Weisheit zuzuschreiben wünscht, werden wieder ein günstiges Wirkungsfeld demagogischer Unruhen werden. Und nun wollen wir die Entwicklung der deutschen Zustände zum Opfer bringen einer aus allgemeinen, direkten Wahlen hervorgehenden Versammlung obwohl den natürlichen Ballast der hohen Steuern und des Bezugs? Ohne diesen Ballast wollen wir in die Höhe See einer unbefestigten Buhlung hineinsteuern? Ich halte das für unmöglich. Redner empfiehlt schließlich ein Wahlgesetz nach Art des früheren Wahlgesetzes für die erste preußische Kammer, spricht über die Notwendigkeit eines Oberhauses, der Ausschließung der Beamten, der Verweigerung von Diäten und schließt mit der Hoffnung, daß die oben geschilderte gehobene Volksstimme noch bis zu den Wahlen für den nächsten Reichstag vorherrschen werde, der dann mit der Ruhe, die bei Schaffung von neuen Verhältnissen doppelt notwendig sei, ein definitives Wahlgesetz herstellen werde.

Abg. Grumbrecht: Auch ich, meine Herren, hatte und habe die größte Furcht vor den Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts, und wäre ich noch zweifelhaft gewesen, von welchem Standpunkt aus uns dasselbe geboten wird, so würden mir die Ausführungen des Abg. Wagener auch den letzten Zweifel darüber genommen haben. Man will es brauchen, um unsern Mittelstande entgegenzutreten, unserem Mittelstande, auf dem doch zum großen Theile die Entwicklung unseres Staates beruht. Daher erkläre sich die plötzliche Freundschaft mancher Conservativen für das allgemeine Wahlrecht. Soviel ist aber gewiß, wir müssen stehen und fallen mit dem allgemeinen Wahlrecht und ich will nur hoffen, daß nicht einmal die übermächtige Demokratie Manches niederrichtet, was wir jetzt aufbauen. — Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Oberhauses zu besprechen, halte ich nicht eher für am Orte, bis uns einmal ein Redner auch die Gründe dafür angeführt hat, wovon ich bisher

nichts vernommen habe. Was die Ausschließung der Beamten betrifft — ein Punkt, der auch mich persönlich angeht, denn ich bin Gemeindebeamter und nach der Fassung des Entwurfs werden ja auch diese bis zum niedrigsten Dorfschulzen herab von der Wahlbarkeit ausgeschlossen — so würde man in Hannover das gar nicht begreifen können, wo von jeher, namentlich die Gemeindebeamten, eine ganz andere Stellung eingenommen haben, als hier in Preußen.

In Hannover betrachtet man dieselben fast als die geborenen Vertreter der Gemeinde. Aber wenn man seitens der Regierung bei dieser Bestimmung auch nur die unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne hatte, so kann ich doch nicht begreifen, wie man sich angehts der allgemeinen Stimmung in ganz Deutschland zu einer solchen Forderung hat entschließen können. Ich würde mir das gar nicht erklären können, wenn ich nicht vermutete, daß diese Bestimmung eine Consequenz der Erfahrung ist, die man in Preußen gemacht hat. Ich erkenne an, daß hier in Preußen der Widerstand gegen die Regierung hauptsächlich vom Beamtenstande getragen wurde; aber wenn dieser Umstand die preußische Regierung zu dieser allgemeinen Bestimmung verhindert hat, so handelt sie damit, wie ein schlechter Arzt, der statt die Krankheit zu curiren, das Symptom curirt. Denn jeder Widerstand war nur die Folge einer Krankheit des inneren Staatslebens. Dem mache aber mein wie ihm wolle, ich bin überzeugt, daß auch ein sehr natürliches Gefühl der Empfindlichkeit eines Chefs, wenn seine Beamten sich gegen ihn ausleben, in dieser Bestimmung Platz gegriffen hat. Das ist sehr erklärlich, aber davon darf man sich doch nicht so sehr leiten lassen, um in Folge dessen der öffentlichen Meinung Deutschlands in's Gesicht zu schlagen. Und die öffentliche Meinung, sogar wenn sie unverständlich ist, muß immer berücksichtigt werden. Und hier zumal ist sie in ihrem vollen Rechte.

Wenn eine große Klasse derer den Beamten, die sich bisher fast ganz vom öffentlichen Leben fern gehalten haben, erst einen Beruf in sich fühlen wird, sich so wie in England am öffentlichen Leben zu betheiligen, dann müßte eine derartige Bestimmung noch hingehen, aber in diesem Augenblick sind wir dazu nicht im Stande, und wir handeln sowohl im Interesse der Regierungen wie der Vertretung, wenn wir das vermittelnde Element der Beamten nicht ausschließen. Es mag sein, daß Vieles in dieser Verfassung steht, was nicht gefällt. Der Herr Ministerpräsident hat uns mit Recht gesagt, wir sollten uns hüten, Bestimmungen in die Verfassung hineinzubringen, welche die Zustimmung der anderen Regierungen erschweren. Aber auf der anderen Seite haben wir die Verpflichtung, dem Entwurf die diejenigen Verbesserungen hinzuzufügen, welche ihm die Zustimmung der Mehrheit des Reichstages und der Mehrheit des Volkes sichern. Bedenken Sie wohl, daß mehr Mängel Sie darin stehen lassen, auch hier im Reichstage die Zahl derer, die später zu dem ganzen Entwurf Nein sagen werden, sich vermehrt, die in ihrem Gewissen sich dazu gedrungen fühlen werden. Darum lassen Sie nicht Bestimmungen stehen, die so entschieden verurtheilt sind, sondern nehmen Sie vernünftige Verbesserungen an. (Bravo!)

Abg. Windthorst: Ich erkläre mich für öffentliche Stimmabgabe. Wer gegen sie spricht, zeugt damit nur gegen die Zulässigkeit des allgemeinen Wahlrechts. Die Ausschließung der Beamten ist unmöglich. In Hannover sind auch Stadt- und Communalbeamte Staatsbeamte und die Bestimmung des Art. 21 würde dort nicht nur die aktiven, sondern auch die pensionierten und zur Disposition gestellten treffen, in Preußen sogar die Justiz-Commissionen. Wir haben in unserer Mitte etwa 190 Beamte, die jetzt das Opfer ihrer eigenen Ausschließung bringen sollen. — Der Reichstag wählt die Interessen der Einzelstaaten und der Aristokratie nicht, dazu bedarf es eines Oberbaus. Die Aristokratie hat Ferien, ist gesagt worden; sie macht sich zu meinem Bebauern viel Ferien, aber sie hat keine. Das letzte Resultat des allgemeinen Wahlrechts beweist nicht die Überflüssigkeit eines solchen Schutzes für Monarchie und gemeinsame Freiheit. Es ist unter dem Eindruck des Krieges erreicht. Der Abg. Bacharie verdient den Dank, nicht den Hohn der Konservativen. Die Rechte der Standesherren, welche die Bundesakte schützt, sind im Entwurf verloren. An Elementen zum Oberhause fehlt es in Deutschland nicht.

Abg. Planck: Die Stelle des Oberhauses ist bereits durch den Bundesrat ausfüllt und jenes trotzdem verlangen, heißt nach der constitutionellen Schablone arbeiten. Die liberale Partei verzichtet schon auf das Notwendigste; soll sie die Verfassung noch durch Ämendements wie das des Abg. Bacharie verschlechtern?

Abg. v. Sybel: Das allgemeine Wahlrecht war stets der Anfang vom Ende, die Wendung zu ihm eine sophistische Beseitigung der wahren liberalen Grundzüge, und auf gemeint eine Anticipation des tausendjährigen Reiches. Das allgemeine Wahlrecht auf die allgemeine Wehrpflicht zu bauen, ist mehr eine poetische als politische Idee; schließt doch die Bestimmung des Alters von 25 Jahren für das active Wahlrecht gerade die junge Mannschaft im von 18 Jahren für das passive Wahlrecht aus. Bis jetzt halte ich die öffentliche Abstimmung für das principiell Richtige, ich kann aber auch andererseits nicht verleugnen, daß es bei dem Wahlgesetz möglichst darauf hinzuwirken gejagt wurde, eine so respectable Versammlung hier zu finden, die ohne Beeinflussung selbst ohne die Aussicht auf Diäten hier zusammengekommen ist. (Hört! hört

bisher noch immer weiter vorgedrungen, so werden sie auch wohl weiterhin besser wissen, was sie zu thun haben, als man es ihnen von hier aus vor-schreiben möchte. Feldmarschall Marquez Caixas ist übrigens ein determinirter Charakter, der sich keine Vorrichtungen machen läßt. Der Rücktritt unseres Gefunden Octaviano in Buenos Ayres giebt einen Beweis dafür; Octaviano ist einer unserer geschicktesten Diplomaten, hat sich als die Seele des Triple-Allianz-Tractates bewiesen und war recht eigentlich das Del, welches das hin und wieder knarrende Räderwerk derselben räsch wieder geschmeidig machte. Zu diesem kam in Buenos Ayres ein brasilianischer Offizier, welcher aus dem Lager von Tuyuti, wegen irgend eines militärischen Geschäftes dortin geschickt worden war, und bat um Urlaub nach Rio de Janeiro, wegen wichtiger, augenblicklich höchst dringender Familien-Verhältnisse. Der Gelande glaubte die Verantwortung für einen so bringenden Fall wohl auf sich nehmen zu können und ertheilte den Urlaub. Als Marquez Caixas dies erfuhr, verbat er sich in einem sehr deutlichen Briefe, vergleichbare Eingriffe in seine militärische Autorität. Das nahm Octaviano, im Bewußtsein seiner anderweitig geleisteten vor trefflichen Dienste, übel und bat hier im Rio um seine Entlassung. Wahrscheinlich hat er nicht geglaubt, daß sie ihm sofort bestimmt werden würde. Der Kaiser aber, je mehr er sich selbst an alle constitutionellen Formen bindet, je strenger hält er die Subordination und die Rückübersichtnahme in der Exekutive aufrecht. Das „sed armis togae!“ hat doch nur im Frieden seine Bedeutung. So erhielt denn Octaviano seine Entlassung und ist durch den Staatsrat Brito ersetzt worden. Hoffentlich zeigt Marquez Caixas auch bei den bevorstehenden Operationen dieselbe Energie! Da in diesem Augenblieke wahrscheinlich auch General Mitre bereits das Lager verlassen hat, um die in den Weststaaten der Conföderation ausgebrochenen Unruhen zu bekämpfen, so führt jetzt Marquez Caixas faktisch den alleinigen Oberbefehl und das erscheint hier günstig, denn die Vorfälle in der Conföderation und die gänzliche Unabhängigkeit Uruguays zeigen, wie wenig Verlaß auf solche Allütre ist! Wenn auch die beiden Präsidenten, Mitre von Argentinien und Flores von Uruguay es in eigenem persönlichen Interesse sehr wohl einsehen, von welchem Vor teil die Allianz und Freundschaft mit Brasilien für sie ist, so sind doch in beiden Ländern so viele Elemente der Unordnung und der Feindlichkeit gegen Brasilien thätig, daß man auf nichts mit Sicherheit zählen kann. Was über die neuesten Vorgänge aus Buenos Ayres verlautet, klingt in dieser Beziehung wahrhaft trostlos und man weiß nicht, was man zu der Verabredung sagen soll, welche gerade dort zu Rebolen treibt, wo bei jeder Veränderung die ganze Existenz des Staates und der Stadt auf dem Spiele steht. Brasilien wird sich gewiß nicht ungerufen in diese Dinge mischen und auch vor Allem seinen Kampf mit Paraguay erst ausspielen; aber wenn es gerufen wird, kann man sich auch darauf verlassen, daß es überall zur Wiederherstellung der Ruhe und Aufrechterhaltung geistiger Gewalten mit ganzer Kraft wirken wird. Seit der Kaiser eine Armee von über 60,000 Mann und eine Flotte aufgestellt hat, wie sie bisher Süd-Amerika noch nicht gesehen, hat sich in der brasilianischen Nation mit besonderer Schärfe das Gefühl herausgebildet, sich vor den immer unruhigen Nachbar-Republiken nichts mehr gefallen lassen zu wollen, und eben diese Nachbarn sollten es sorgfältig überlegen, ehe sie Brasilien Veranlassung zum Einschreiten geben.

Buenos Ayres, 12. Febr. [Der Revolte-Versuch. — Padre Duarte. — Vom Kriegschauplatz.] Daß die in Mendoza begonnene, jetzt auch schon in Cordoba und im Norden von San Luis verbreitete Revolte auch hier ihre Verzweigungen und Forderungen hatte, ließ sich zwar aus dem immer bestiger werdenden Tone der Oppositionsblätter gegen den Präsidenten Mitre erkennen, aber man glaubte in dem volkstümlichen, glänzenden Buenos Ayres doch nicht an die Möglichkeit, daß die Unruhthaber auch hier eine Revolte versuchen würden, um so mehr, als die ganze jetzt ausgebrochene Bewegung eigentlich darauf ausgeht, dem Staat Buenos Ayres seine vorwiegende Stellung in der Conföderation zu entreißen. Aber freilich ist Buenos Ayres auch der Sammelplatz so vieler unruhiger Elemente, die nicht viel zu verlieren, aber Alles zu gewinnen haben, daß auch die tollsten Pläne ihre Anhänger und Ausführer finden. Hatte sich der Vice-Präsident der Conföderation, Paz, anfangs durch die ancheinende Ungefährlichkeit der Rebellion in Mendes ja täuschen lassen, so hat er diesen Fehler durch verdoppelte Energie gegen die hiesigen Versuche einer Nachahmung wieder gut gemacht. Es kamen Merkmale zu seiner Kenntnis, daß der hier zwar in Kriegsgefangenschaft, aber vollkommen ungeniert lebende Padre Duarte, einer der vertrauten Führer und Anhänger des Dictators Lopez von Paraguay, viel mit den anderen Kriegsgefangenen Paraguay's verkehrt und daß einige der selben gesagt, sie würden nur wohl bald nicht mehr Gefangene, sondern die Herren der Stadt sein. Hierauf angestellte Nachfragen ergaben, daß ein gewisser Barbot, früher Polizei-Inspecteur in Monte Video, und ein uruguayischer Oberst Lacalle, beides politische Flüchtlinge, welche durch den Sieg Brasiliens über die vorige Regierung von Uruguay aus Monte Video vertrieben worden waren, viel mit dem Padre Duarte verkehrten. Ebenso zeigten sich Fäden der Verbindung zwischen diesen und herborragenden Persönlichkeiten der hier allerdings nur schwachen, aber sehr türrigen Partei der Föderalisten; das Personal der chilenischen Gesellschaft verkehrte auffällig mit den bestigten Oppositionsblättern, kurz man fühlte, daß sich irgend etwas gegen die Conföderation vorbereite. Da wurden plötzlich mehrere Kisten mit Waffen in Besitz genommen und man fand Waffen im Besitz von Leuten, die weder zur Nationalgarde gehörten noch irgend ein Recht auf den Besitz von Waffen hatten. Vice-Präsident Paz berief sich daher mit dem Local-Präsidenten von Buenos Ayres, Alcina, was in Abwehrheit des Präsidenten Mitre und bei dem Mangel an Truppen zu thun sei, da die ganze bewaffnete Macht der Conföderation entweder im Lager der Alliierten gegen Paraguay oder mit dem General Paunero in San Luis gegen die rebellischen Provinzen war. Kaiser Napoleon III. bat noch als Präsident der Welt gelebt, wie man dem drohenden Ausbrüche einer Revolte zubor kommt und das Recept hatte auch hier seine Wirkung. Paz ließ gleichzeitig die sämtlichen Redakteure der Oppositions-Journale, sowie die schon genannten Personen verhaften, ihre Papiere mit Beschlag belegen, und nun zeigte es sich, daß der Staat wirklich einer großen Gefahr entgegangen war. Es handelte sich um nichts weniger als Ermordung sämtlicher Präsidenten, Vice-Präsidenten und höchsten Beamten der Conföderation, Raub aller öffentlichen Kassen und Plunderung der Banken und Creditanstalten, Ausrufung des alten Generals Urquiza in Entre Rios zum Präsidenten der Conföderation, Abschaffung der Triple-Allianz. Obgleich das Letztere nur nebenfächlich genannt wurde, so ist es doch eigentlich die Hauptidee der ganzen Bewegung und ebenso unverkennbar ist der auswärtige Ursprung der ganzen Verschwörung. Paz sandte gleichzeitig die Berichte über die gemachten Entdeckungen an den Präsidenten Mitre in das Lager der Alliierten und beschwore ihn, sobald als möglich selbst nach Buenos Ayres zurückzukommen, wo möglich aber auch die sämtlichen Argentinischen Truppen von dort mitzubringen, weil Alles darauf hindeute, daß die Gegner der Triple-Allianz auch noch weiter in ihren Unternehmungen gehen würden, vor allen Dingen aber die Uferstaaten der Conföderation, also Corrientes, Entre Rios und Santa Fé, vor Ansteckung bewahrt werden müssten. Wie es heißt, war der brasilianische Feldmarschall Marquez Caixas gleich einverstanden damit, daß Präsident Mitre und zwar mit einem Theile seiner Truppen die Position vor den feindlichen Werken verließ und es die Ruhe in seinen eigenen Staaten wiederherstellte. Am 12ten wollte General Mitre sich einzuschiffen, um über Rosario nach San Luis seinem General Paunero zu Hilfe zu kommen, der unterdessen den Rebellen in Cordoba unter einem gewissen Saá, bereits eine Niederlage beigebracht hatte, welche vielleicht abermals die ganze Situation verändert und günstig gestaltet. Es sind in diesem Augenblieke nur noch höchstens 5000 Mann Argentinische Truppen bei der Armee gegen Paraguay und Brasilien, führt somit den Kampf gegen Lopez allein weiter. Es haben wieder einige Scharmützel stattgefunden, durch welche die Paraguay's am Ufer des Landes París einige Verhandlungen verloren haben, und die Flotte hat abermals Curupaiti bombardirt, ist diesmal auch schon bei Curupaiti vorübergefahren und bis an die eigentliche Flussfestung Humaita herangegangen, so daß der Gürkel sich immer enger um das letzte Wollwesten des Dictators Lopez zusammenzieht und im Monat März die entscheidenden Kämpfe sich erwarten lassen. Vor der Hand ist hier Alles ruhig. Die Regierung hat die Unruhestifter offenbar eingeschüchtert und es hängt zunächst wohl das Meiste vor der Haltung ab, welche Urquiza in Entre Rios zu diesen Versuchen der Föderalistischen, des Auslandes und der Gegner der Triple-Allianz einnehmen wird.

Provinzial - Zeitung.

Breslau, 29. März. [Marktverkehr.] Auf dem am 28. und 29. d. M. abgehaltenen Ross- und Viehmarkt waren zum Verkauf ausgestellt: circa 5300 Pferde, worunter 600 Stück junge Hengste im Alter von 1-3 Jahren, welche sehr gesucht wurden und von denen über $\frac{1}{2}$, das Stück zum Preise von 80-200 Thlr. verkauft wurden. Kurzüchter waren sehr wenig zum Kauf geboten und war demnach der Umlauf ein geringer; dagegen waren ungefähr 600 Stück gute Wagen- und Reitpferde zum Verkauf ausgestellt, die aber die Hälfte, das Stück zum Preise von 150-275 Thlr., in andere Hände übergingen.

Den Hauptbestandteil des Rossmarktes bildeten wie immer die gewöhnlichen Wagen- und Arbeitspferde von geringerer Brauchbarkeit, doch auch diese fanden guten Absatz, indem von den tauglicheren derselben beinahe 1200 das Stück für 50-150 Thlr., von den übrigen ca. 1000 das Stück für 8-50 Thlr. verkauft wurden. Ausländische Pferde waren wenig oder gar nicht auf dem Markt gebracht worden.

Von Rindvieh waren ca. 267 Stück Ochsen (darunter 17 Mastochsen), 220 Kühe und 30 Kälber ausgetrieben, dieselben wurden fast sämtlich verkauft und hielten sich die Kinder im Preise von 40-110 Thlr., die Kälber von 5-10 Thlr.

Von den demnächst zum Markte gebrachten 491 Schweinen wurden $\frac{1}{2}$ zum Preise von 6-40 Thlr. verkauft.

Im Ganzen muß der Markt als ein guter bezeichnet werden, jedenfalls war er einer der bestesten der hier stattgehabten Märkte. (Frmdbl.)

+ Breslau, 28. März. [Der Verein zur Erziehung hilfsloser Kinder] hat jehoßen seinen 17. Verwaltungsbericht für das Jahr 1866, zugleich als Einladung zur General-Versammlung am Dienstag den 23. April c., Worm. 11 Uhr, im Brühungs-Saale der Real-Schule z. b. Geist, ausgegeben. Wir entlehnen demselben folgende Stile: Der Bericht hat einen nicht unbedeutenden Fortgang der Vereinstätigkeit zu melden, sofern dieselbe, sowohl was den Umfang des Arbeitsfeldes, als was die erforderlichen Hilfsmittel betrifft, in dem abgelaufenen Jahre erheblich vermehrt worden ist. Das vorjährige Verzeichniß wies 133 Kinder, 48 Knaben, 85 Mädchen nach, deren Erziehung durch den Verein übernommen worden war. Von diesen schieden 4 Knaben, 14 Mädchen aus und es traten dafür 24 Knaben, 19 Mädchen ein, so daß der Verein gegenwärtig 158 Kinder in seine Obhut genommen hat. Zu der so bedeutend vermehrten Aufnahme hat die Noth des abgelaufenen Jahres befondere Veranlassung gegeben; die meisten der neu aufgenommenen Kinder sind durch die Cholera ihrer Verzorger beraubte Waifer, an denen der Verein Vater- und Mutterstelle bekleidet. — Die Gesamtzahl der in die erziehende Pflege des Vereins bisher aufgenommenen Kinder beträgt 487 und zwar 217 Knaben, 270 Mädchen. Der Gesundheitszustand der Kinder war ungeachtet der herrschenden Epidemie so günstig, daß keines durch den Tod verloren ging. Mehr Sorge als durch leibliche Krankheit ist dem Vereine und insb. jondre dessen Leitern durch die geistige und fittliche Verkommenheit der Neuauftogenen bereitet worden; oft kaum zu schildernes Elend bot sich der Hilfe dar und es wird wieder vieler Geduld und vieler nachsichtig ikonischer Liebe bedürfen, ehe die neuen Zulammelinge auch nur in die Bahnen geleitet werden sind, in welche die schon länger dem Vereine anvertrauten Kinder altermeist gebracht und erhalten wurden. — Zu großer Ermunterung dienst dem Vereine das umfangreiche Vertrauen, dessen er sich in allen Kreisen mit vollstem Rechte erfreut und das ihm immer neue Mittel für die Förderung seiner Zwecke finden läßt. So überwies ihm der schlesische Frauen-Central-Verein für Beschaffung von Lazarethbedürfnissen 2000 Thlr. und auch ein kleines Mädchen opferte schon seinen Sparpfennig bei herannahendem Ende dem Vereine. Durch die Unugnt der Zeitverhältnisse sind die Mitgliedsbeiträge allerdings um etwa 50 Thlr. gesunken, gewiß aber bedarf es nur eines Rüses an das Herz unserer Bürgler, um die erstandene Lücke reichlich wiederzufüllen. — Die Einnahmen betragen 7272 Thlr., die Ausgaben 6418 Thlr., darunter auf Kost 3241 Thlr. Kleidung 1626 Thlr., Lehr- und Lernmittel 57 Thlr., Besoldungen 144 Thlr.

* * Potsdam, 28. März. [Ein Quartierungslast. — Bürgermeisterwahl.] Mit vielem Interesse ist man hierorts den Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen in Breslau über die Vertheilung der Einquartierungslast gefolgt. Diese Angelegenheit war hier bereits im Jahre 1864 Gegenstand der Berathung der städtischen Behörden. Die Ansicht der Stadtverordneten-Versammlung entsprach fast vollständig dem Breslauer Beschlüsse. Nur wurde hier von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt, daß diejenigen Hausbesitzer, deren Häuser auf Grund des § 19, A. 1 und 2 des Gebäudesteuergegeses vom 21. Mai 1861 noch zwei Jahre seit ihrer Erbauung oder Verbesserung keiner Besteuerung oder Erhöhung unterliegen, eben so lange auch von Einquartierung befreit seien, mit Erhöhung dieser Last verschont bleiben sollten. Der Magistrat trat jedoch dieser Ansicht entgegen und mußte schließlich eine Entscheidung der königl. Regierung eingeholt werden. Diese hat nun unter dem 25. Januar 1865 dahin resolvirt: „die Einquartierungslast in Friedenszeiten sei eine Staatslast und keine Communallast, sie treffe speziell nur jeden Besitzer eines bewohnten Gebäudes und nicht die Commune als Totalität. Daraus folge, daß deren Vertheilung nicht der Verabredung der Stadtverordneten-Versammlung unterliege, sondern lediglich dem Magistrat reservire. Und da das Gebäudesteuergesetz keine Bestimmung enthalte, daß Neubauten oder Verbesserungsbauten auf gewisse Zeiten von Einquartierungslast frei zu lassen seien, so müsse dem Magistrat auch darin beigetreten werden, daß Neubauten sofort nach ihrer Bewohnbarkeit und Verbesserungsbauten in gleichem Falle mit erhöhter Einquartierung zu belegen seien.“ Obwohl in qu. Rechtscrip. lediglich nur die Hausbesitzer als solche bezeichnet werden, denen diese Last obliegt, so hat dennoch der Magistrat diese Last nicht nach Maßgabe des Mieths-Extrages der einzelnen Häuser, sondern nach Maßgabe der Haus- und Grundsteuer bemessen, zu welder letzteren auch diejenigen hinzugerechnet wird, welche einzelne Besitzer von Grundstücken entrichten, die zu einem anderen Gemeinde-Verbande gehören, und die sie auch dahin bezahlen. Dadurch werden viele kleine Hausbesitzer, welche einiges Uferland besitzen, was sie aber nur nothdürftig ernährt, sehr hart getroffen. Dieser Modus ist auch trotz des Gesetzes vom 31. Mai 1851 voriges Jahr im Einverständniß mit der Majorität der Stadtverordneten-Versammlung beibehalten worden, so zwar, daß hier kein Mieter mit Einquartierung behelligt wurde. Die beim Magistrat gegen dieses Verfahren erhobenen Beschwerden waren ohne Erfolg, obwohl von vielen Seiten der Stadtverordneten-Versammlung die Kompetenz bestritten wird, die durch qu. Gez. allen Einwohnern resp. einer Gemeinde als Totalität auferlegte Last vielen abzunehmen und auf die Schultern weniger zu wälzen. Das Beispiel anderer, namentlich großer Städte, worauf man sonst so häufig provocirt, hat man hierbei ganz ignoriert. — Zu Ende dieser Woche wird der hiesige Bürgermeister Gr. b. untersch. Stadtverfassung und in seinen neuen Wirkungskreis in Beuthen O.S. eintritt. Von einigen seiner Freunde wurde am Montag ein Diner im Auslande — Oesterl. Weißwasser — arrangirt. Da der gegenwärtige Beigeordnete ohnehin mit Amtsgeschäften reichlich beschäftigt ist, so hat solcher die Vertretung während des Interimisticums abgelehnt und ist ein Regier.-Commissar erbeten worden, welcher wohl in Kürze hier eintreffen dürfte. Sobald höheren Orts die Anstellungsbedingungen genehmigt sind, soll die Ausschreibung dieses Postens erfolgen. An Bewerbern dürfte es wiederum nicht fehlen. Nur ist zu wünschen, daß eine glückliche Wahl getroffen werde und daß es dem Neuzuwählenden gelingen möge, die hier zum Theil schroff einander gegenüberstehenden Parteien zu verbinden. Nur dadurch dürfte es möglich werden, Penzionäre &c. zum Anzuge an unseren sonst so freundlichen Ort wiederum zu bewegen. In den letzten Jahren sind fast sämtliche dergleichen Einwohner von hier verjogen, und anstatt früher stets über Wohnungsmangel geklagt worden, stehen jetzt — zum Theil wohl auch in Folge vieler Neubauten — Menge: Wohnungen leer und sind dieserhalb auch die Mieten bedeutend herabgegangen. Vielleicht bewirkt die gesetzliche Aufhebung des Einzugsgebades &c. auch bedeutenden Buzug, zumal hier keine Communal-Sieuern zu zahlen sind.

Eine Anzahl Getreidefirmen in Stettin erläutert jetzt, daß sie in Zukunft nur solche Ladeneine annehmen, denen „an Ordre“ lautende Polizen mit der Sicherungslaufzeit:

„Schäden und Verluste an dem versicherten Gut, die in Folge vorläufiger Beschädigung des Fahrzeuges durch den Schiffer oder seine Untergebenen entstanden“

— Die Esterbazy'sche Angelegenheit ist zum Gegenstande diplomatischer Verhandlungen zwischen Preußen und Österreich geworden. Das Frankfurter Gläubigercomitee hat sich nämlich an die preußische Regierung mit einer Beschwerde über Manipulationen des Sequeisters von Tafeloffs und über die dem Fürsten ausgeflossene Rente von 300,000 fl. gewendet. Infolge dieser Beschwerde hat Preußen sich der Interessen seiner neuen Unterthanen und deren Rechte angenommen und vor Kurzem durch seinen Gesandten in Wien, Baron Werther, sich Ausklärung über den Stand der Sache zunächst erbeten, welche ihm auch zugestellt worden ist. Diese diplomatische Intervention scheint bereits indirect Gutes gewirkt zu haben; daß der Sequester wieder die Zahlung der bis 15. Dezember 1865 gezogenen Rente nebstd. Zinsen, sowie verschobener Zinscoupons von der Anleihe vom 15. April an zurichtet, dürfte ihr zugute schreiben sein.

Wie uns von competenter Stelle mitgetheilt wird, ist in Elberfeld eine neue Lebensversicherungs-Acien-Gesellschaft unter der Firma: „Bayerländische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“ in Gründung begriffen. An der Spitze des Unternehmens steht Herr Wilh. v. Guérard daselbst, General-Agent der North British and mercantile Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburgh. Noch im Laufe dieser Woche wird sich der provisorische Verwaltungsrat constituiren, dessen Mitglieder wir sodann mittheilen werden. Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach dem Statut vorläufig auf 1 Million

Thaler festgesetzt, welche in 1000 auf den Namen bestimmter Inhaber ausgestellten Actien à 1000 Thlr. ausgegeben werden und auf welche jeder Actionär zunächst 20% baar einzahlt, während die übrigen 80% durch Solawehrl zu decken sind. Zweck der Gesellschaft, für welche die landesberliche Genehmigung bald in Aussicht steht, ist 1) die Versicherung auf Menschenleben, insb. besondere die Versicherung von Capitalien und Renten für den Fall des Todes, sowie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters sowohl einer als mehrerer Personen mit und ohne Rückst. auf ein anderweites Ereignis; 2) Versicherung von Capitalien und Renten für eine im Vorau bestimzte Zeit; 3) Verwaltung von Vereinen zu verbundener resp. gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der unter 1) vermerkten Fälle. Die Einführung anderer Versicherungsbranchen und den Betrieb anderer Geschäfte weist die Gesellschaft vor der Hand. Sie sieht übrigens, wie uns versichert wird, mit der in Elberfeld schon bestehenden „Bayerländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ durchaus in einer Verbindung. (V. B. 3.)

Zürich, 24. März. Zwei der berühmtesten Ingenieure Englands, Mr. Scott Russell, der Erbauer des „Great Eastern“, und Mr. Fowler, welcher die sogenannte Metropolitan-Eisenbahn in London ausführte, haben seit Jahr und Tag auf ihre kosten Studien in Bezug auf die zweckmäßigste und mindest kostspielige Eisenbahntrasse über den Gotthard antreten lassen und sind in den letzten Monaten mit dem in der Schweiz und in Italien im Interesse der Ausführung dieses riesigen Unternehmens bestehenden Comitee in direkte Unterhandlungen getreten. Herr Fowler hat sich noch längere Zeit in Florenz aufgehalten, um die Angelegenheit bei der italienischen Regierung verhältnis zu betreuen. Nach den neuesten Studien, welche zwei Ingenieure Fowlers im Laufe des verlorenen Herbstes und Winters mit bewundernswürdiger Ausdauer in den Alpenregionen des Gotthard trog Schneeverhüllungen und Lawinenstürmen ausführten, soll die Bahn auf ihrem Gipspunkte eine Höhe von 1800 Metres über dem Meere erreichen, jener Theil, welcher in die Region der Alpen führt, durch Gallerien geschützt werden und der längste Tunnel nicht, wie bisher veranschlagt, 15, sondern blos 6 Kilometer Länge erfordern. Auf die Weise könnte das Unternehmen in fünf Jahren ausgeführt und eine Erbsparnis an den Bauosten von mehr als 50 Millionen Franken erzielt werden. Die Ingenieure, welche diese neueste Tracé feststellten, sind die Herren Kilgour und Gentili; erster ein Engländer, letzter ein Österreicher.

Berliner Börse vom 28. März 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Fewiss. Staats-Anl.	14½%	100	bz.	Dividende pro 1864. 1865.	Eisenbahn Stamm-Aktionen
Staats-Anl. von 1859	5	103 ¾	bz.	Aachen-Mastrich	—
ditto	1850	52	4	Amsterd.-Rott.	7 19/20
ditto	1853	4	99 ¾	Berg.-Märkische	7 1/2
ditto	1854	41	100	Berlin-Anhalt.	11 9/10
ditto	1855	41	100	Berlin-Görlitz.	—
ditto	1856	41	100	Berlin-St.-Prior.	—
ditto	1857	41	100	Berlin-Hamburg	10
ditto	1858	41	100	Berl.-Potsd.-Mgd.	16
ditto	1864	41	100	Berl.-	